

Satzung der Schachgruppe Eintracht Neubrandenburg e.V.

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Der Verein wurde am 21.06.1990 von den Schachfreunden Heinrich Bünz, Karl-Heinz Jeschek, Ralf Käding, Hartmann Köhn, Hans-Gerhard Templin, Karl Winkler und Jörg Zimmermann gegründet.
- 1.2 Der Verein führt den Name „Schachgruppe Eintracht Neubrandenburg e.V.“.
- 1.3 Er hat seinen Sitz in Neubrandenburg und ist dort in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
- 1.4 Der Verein ist Mitglied des Landesschachverbandes Mecklenburg- Vorpommern und des Stadtsporbundes Neubrandenburg.
- 1.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.6 Das Vereinslogo besteht aus einem weißen Springer vor einem auf der Spitze stehenden Schachbrett, kreisförmig umrahmt von dem Namen des Vereins.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Verein dient der Pflege und Förderung des Schachsports. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßigen Trainingsbetrieb, Teilnahme an den Wettkämpfen der Dachverbände und die Durchführung eigener Veranstaltungen.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Ausschließlich natürliche Personen können mit unterschiedlichem Status Mitglieder des Vereins sein. Aktive Mitglieder beteiligen sich regelmäßig an der Vereinsarbeit und den sportlichen Veranstaltungen, bei ruhender Mitgliedschaft sind Teilnahme an Veranstaltungen und Beitragspflicht zeitweilig ausgesetzt. Ehrenmitgliedschaft kann mit dem Einverständnis des zu Ehrenden für besondere Verdienste um den Verein verliehen werden. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedsrechte und sind von der Zahlung des Beitrags befreit.
- 3.2 Über die schriftlich (bei Kindern und Jugendlichen mit Genehmigung des Erziehungsberechtigten) zu beantragende Aufnahme eines neuen Mitglieds in den Verein entscheidet der Vorstand, ebenso über Anträge auf ruhende Mitgliedschaft. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

- 3.3. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlich zu bekundenden Austritt, Ausschluss, Tod, oder durch Auflösung des Vereins. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Grund vereins-schädigenden Verhaltens entzogen werden.

§ 4 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- 4.1 Die Vereinsmitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört. Sie sind verpflichtet, den Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane nachzukommen.
- 4.2 Die Mitglieder haben die Pflicht, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
- 4.3 Die Vereinsmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Kein Mitglied hat Anspruch auf einen finanziellen oder anderen Ausgleich für die Nichtteilnahme an Veranstaltungen.
- 4.4 Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung zu richten.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlich einmal jährlich statt, in der Regel im Monat Mai. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann unter Angabe der Gründe auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstands einberufen werden.
- 6.2 Spätestens vier Wochen vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung bzw. zwei Wochen vor dem Termin der außerordentlichen Mitgliederversammlung erhalten alle Mitglieder vom Vorstand eine schriftliche Einladung mit Tagesordnung. Sie enthält die Aufforderung, zu behandelnde Anträge bis spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.
- 6.3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt und wahlberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an und als Vorstandsmitglieder, außer Jugendwart, wählbar vom vollendeten 18. Lebensjahr an, deren Beitragsrückstand nicht mehr als 6 Monate beträgt.
- 6.4 Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und Abberufungen von Vorstandsmitgliedern können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 6.5 Die Wahlen zum Vorstand leitet ein von der Mitgliederversammlung bestimmter Wahlleiter, der nicht selber kandidieren darf. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln für die auszuübende Funktion gewählt. Die Kandidaten müssen dazu vor der Wahl die Be-

reitschaft zur Kandidatur erklärt haben. Die Wahl kann unabhängig von der Anzahl der Kandidaten offen erfolgen, wenn kein Mitglied geheime Wahl beantragt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

- 6.6 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und allen Vereinsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§ 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden (gleichzeitig Pressewart und Schriftführer), Kassenwart, Turnierleiter, Materialwart und Jugendwart.
- 7.2 Der Vorstand, außer Jugendwart, wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt; der Jugendwart parallel dazu durch die Jugendabteilung. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 7.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
- 7.4 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der stellvertretende Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
- 7.5 Der Vorstand kann Ordnungen in Übereinstimmung mit der Satzung erlassen, die Teilbereiche des Vereinslebens regeln.

§ 8 Gebühren und Beiträge

- 8.1 Die Mitglieder sind zur Zahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr und monatlicher Beiträge verpflichtet. Die Beiträge sind Bringschulden und im Voraus zu zahlen. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge und die Einteilung der Beitragskategorien beschließt die Mitgliederversammlung jährlich neu.
- 8.2 Ein Beitragsrückstand berechtigt zur Mahnung des Mitglieds.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen

- 9.1 Gegen Vereinsmitglieder, die in grober Weise gegen die Interessen des Vereins handeln, wie
- erhebliche oder wiederholte Verstöße gegen Satzung und Ordnungen
 - Nichtbezahlung von Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Abstand von mindestens einem Monat
- können, nachdem ihnen Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, vom Vorstand Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.
- Diese Ordnungsmaßnahmen können sein
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen
 - Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - Ausschluss aus dem Verein.

- 9.2 Gegen alle verhängten Ordnungsmaßnahmen ist Einspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich beim Vorstand einzulegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung, bis eine Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 10 Jugendabteilung

Die Jugendlichen des Vereins sind innerhalb des Vereins in einer Jugendabteilung organisiert, für die eine eigene Jugendordnung gilt. Die Jugendabteilung verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 11 Kassenprüfung

Die ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt für ein Jahr zwei Kassenprüfer, die nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein dürfen, anhand der Unterlagen die Führung der Kasse prüfen und der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung das Ergebnis berichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, bei der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss, mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesschachverband Mecklenburg-Vorpommern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 24.05.2000 beschlossen und ersetzt die Satzung in der Fassung vom 02.07.1993.